

► Bundesfinanzhof

Finale Bestätigung: Anzeigepflicht eines inländischen Kreditinstituts mit Zweigniederlassung im EU-Ausland

| Ein inländisches Kreditinstitut ist verpflichtet, in die Anzeigen nach § 33 Abs. 1 ErbStG auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer unselbstständigen Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden, selbst wenn dort ein strafbewehrtes Bankgeheimnis zu beachten ist (BFH 16.11.16, II R 29/13, Abruf-Nr. 191590). |

Die Klägerin K betreibt in Deutschland ein Kreditinstitut mit zahlreichen rechtlich unselbstständigen Zweigstellen. Für die in der Zweigstelle in Österreich geführten Konten unterließ K beim Tod eines Kontoinhabers die Anzeige (§ 33 Abs. 1 ErbStG, § 1 ErbStDV). Die Steuerfahndungsstelle des deutschen FA forderte K zu einer Anzeige auf. Gemäß dem Bankgeheimnis Österreichs (§ 38 Bankwesengesetz) dürfen Kreditinstitute Geheimnisse, die ihnen aus den Geschäftsverbindungen mit Kunden zugänglich werden, jedoch nicht offenbaren.

Der BFH hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) dem § 33 Abs. 1 ErbStG entgegensteht. Der EuGH (14.4.16, Sparkasse Allgäu, C-522/14, EU:C:2016:253, siehe auch PStR 16, 32) hat die Frage verneint.

Im Streitfall hat das FA die Aufforderung zur Anzeige auf inländische Erblasser beschränkt. Folglich sind Kunden der K, die von der Zweigstelle in Österreich betreut werden und keine Inländer sind, bei ihrem Ableben nicht von der Anzeigepflicht betroffen. Der BFH hat diese einschränkende Auslegung des § 33 Abs. 1 ErbStG nicht beanstandet (BFH 31.5.06, II R 66/04, BStBl II 07, 49).

► Oberlandesgericht Hamm

Der enterbte Pflichtteilsberechtigte darf in die gesamten Verfahrensakte Einsicht nehmen

| Der Sohn S des Erblassers war enterbt worden und damit pflichtteilsberechtigt. Er bat das Nachlassgericht, ihm Einsicht in die Verfahrensakte zu gewähren. Das Nachlassgericht lehnte ab, zu Unrecht. Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 26.8.16 (I-15 W 73/16, Abruf-Nr. 190997) nun entschieden, dass einem Pflichtteilsberechtigten ein Recht auf Einsichtnahme in die gesamten Verfahrensakte eines Testamentseröffnungsverfahrens einschließlich des in dem Verfahren eingereichten ausgefüllten Wertfragebogens zusteht. |

PRAXISHINWEIS | Seit der Einführung des GNotKG ab dem 1.8.13 hat sich die praktische Relevanz dieser Entscheidung vermindert. Während früher die Gebühr für das Testamentseröffnungsverfahren geschäftswertabhängig war, wurde mit dem Inkrafttreten des GNotKG eine pauschale Gebühr von 100 EUR eingeführt. Für dieses Verfahren ist der Wertermittlungsbogen damit entfallen. Notwendig bleibt es im Erbscheinsverfahren. Auch im Erbscheinsverfahren ist ein enterbter Abkömmling Beteiligter und somit berechtigt zur Einsicht in die Verfahrensakte.

Konto eines
Inländers bei
einer Zweigstelle ...

... eines inländischen
Kreditinstituts
in Österreich

Wertermittlungsbogen ist heute nur noch im Erbscheinsverfahren relevant